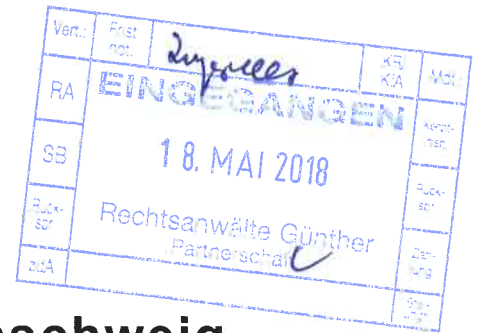




Verwaltungsgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Urteil

Antw. d. Kl. 18.06.18 ✓
Antw. d. Bg. 11.06.18 ✓

Verkündet am 12. April 2018

Rösler, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsrechtssache

Umweltinstitut München e.V.
vertreten durch den Vorstand,
Landwehrstraße 64a, 80336 München

Bgr. : 18.07.18 ✓
Antw. : 11.07.18 ✓
not ul

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Günther und andere,
Mittelweg 150, 20148 Hamburg - 17/0185V/J/mk -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit,
Bundesallee 35 - Gebäude 247, 38116 Braunschweig - 200.02310.0.165020 -

– Beklagte –

wegen Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz
Informationsanspruch nach UIG/JFG

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 9. Kammer - auf die mündliche Verhandlung
vom 12. April 2018 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Karger, die
Richterin am Verwaltungsgericht Schulz, die Richterin Münch sowie die ehrenamtlichen
Richter Rubin und Werner für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Beteiligten den Rechtsstreit
in der Hauptsache für erledigt erklärt haben.



9 A 240/17



Im Übrigen wird die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 31. Oktober 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Februar 2017 verpflichtet, dem Kläger Auskünfte zu den Fragen zu erteilen, wie viele Zulassungsanträge für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Flupyradifuron dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorliegen und wann das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit einem Abschluss der jeweiligen Zulassungsverfahren rechnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger beehrte von der Beklagten Informationen über die Anzahl und die voraussichtliche Verfahrensdauer der laufenden Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Flupyradifuron und Cyantraniliprol. Nachdem der Rechtsstreit in der Hauptsache hinsichtlich der laufenden Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Cyantraniliprol für erledigt erklärt wurde, verlangt der Kläger mit seiner verbliebenen Klage noch Informationen in Bezug auf laufende Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Flupyradifuron.

Der Kläger ist ein eingetragener Umweltschutzverein mit Sitz in München, der sich u.a. für eine ökologische Landwirtschaft einsetzt. Am 14. Oktober 2016 stellte der Kläger beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt) einen Antrag auf Erteilung der Information, ob ihm Zulassungsanträge für Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Flupyradifuron und Cyantraniliprol vorliegen würden und falls ja, um wie viele Anträge es sich handle und wann es mit einem Abschluss der jeweiligen Zulassungsverfahren rechne.

Dieser Antrag wurde vom Bundesamt mit Bescheid vom 31. Oktober 2016 mit der Begründung abgelehnt, dass die begehrten Auskünfte sowohl nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) als auch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ausgeschlossen seien, da sie dem Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis der antragstellenden Unternehmen unterfallen würden. Die begehrten Informationen seien nämlich geeignet, das Verhalten von Marktteilnehmern (z.B. von Zulassungsinhabern von Konkurrenzprodukten) zu beeinflussen und damit von Marktrelevanz.

Hiergegen erhob der Kläger am 10. November 2016 Widerspruch und führte zur Begründung im Wesentlichen aus: Das Bundesamt könne sich nach § 9 Abs. 1 Satz 2

UIG nicht auf den Ausschlussgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG (Schutz von Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnissen) berufen, weil nach der EuGH-Rechtsprechung Informationen zu Pestiziden als Informationen über „Emissionen in die Umwelt“ zu betrachten seien. Darüber hinaus würden die begehrten Auskünfte nicht dem Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis unterfallen, da sie nicht marktrelevant seien. Insbesondere seien die Wirkstoffe bereits offenkundig, da sie bereits vor der Zulassung eines bestimmten Pestizids ein eigenes Zulassungsverfahren in der Europäischen Union durchlaufen haben. Zudem habe das Bundesamt bei seiner Entscheidung keine Abwägung zwischen den schützenswerten Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnissen der Unternehmen und den Zielen des UIG vorgenommen. So hätte das Bundesamt mitberücksichtigen müssen, dass die mit dem UIG in das deutsche Recht umgesetzte Richtlinie 2003/4/EG eine wirksamere Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Entscheidungen ermögliche. Bürger und Umweltverbände würden sich während des konkreten Zulassungsverfahrens allerdings nicht mit dem Ob und Wie einer nationalen Zulassung für Pestizide beschäftigen können, wenn sie nicht wüssten, wann ein solches Zulassungsverfahren auf nationaler Ebene läuft.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27. Februar 2017 wies das Bundesamt den Widerspruch des Klägers mit der Begründung zurück, dass das Umweltinformationsgesetz (UIG) vorliegend nicht anwendbar sei, da die begehrten Informationen keine Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG darstellen würden. Zwar würde es alle erteilten Zulassungen und deren Inhalte publizieren, weil behördliche Entscheidungen, die auf Grundlage von dem Umweltschutz dienenden Vorschriften ergehen, als Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 lit. b) UIG anzusehen seien. Allerdings seien Informationen über laufende Zulassungsverfahren hiervon nicht erfasst. Insbesondere würden die Fragen nach der Antragstellung und der Verfahrensdauer weder einen Bezug zur Umwelt noch einen Bezug zu konkreten Emissionen aufweisen. Richtige Anspruchsgrundlage für das Auskunftsbegehren sei das Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Die begehrten Informationen seien Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 6 IFG. Bei vergleichbaren Sachverhalten sei nämlich nach Auskünften von Zulassungsinhabern bei Bekanntwerden von laufenden Anträgen relativ zügig eine geänderte Preis- und Rabattpolitik bei bereits am Markt etablierten Konkurrenzprodukten beobachtet worden, die sich auf die Markteinführung des neuen Produktes ausgewirkt hätte.

Der Kläger hat am 22. März 2017 Klage erhoben, mit der er ursprünglich Informationen über die Anzahl und die voraussichtliche Verfahrensdauer der laufenden Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Flupyradifuron und Cyantraniliprol begehrte. Zur Begründung trägt der Kläger im Wesentlichen vor:

Das Umweltinformationsgesetz sei hier anwendbar, da der Rechtsbegriff „Umweltinformation“ im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG aufgrund der Erwägungsgründe 1, 2 und 6 der Richtlinie 2003/4/EG (sog. Umweltinformationsrichtlinie) weit auszulegen sei. Denn die Umweltinformationsrichtlinie und in deren Umsetzung das Umweltinformationsgesetz würden Informationsrechte zu dem Zweck verleihen, dass die Öffentlichkeit die Möglichkeit habe, auf konkrete Umweltschutzmaßnahmen hinzuwirken.

Die begehrten Informationen seien Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG, d.h. Daten über Emissionen in die Umwelt, die sich auf Umweltbestandteile im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG auswirken oder wahrscheinlich auswirken. Unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung (EuGH, Urteil vom 23.11.2016 – C-442/14 –, Rn. 60-76 und Rn. 81) sei der Begriff „Emissionen in die Umwelt“ im Sinne von Art. 4 Abs. 2 UA 2 der Richtlinie 2003/4/EG und somit auch des hierauf basierenden Begriffs in § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG dahin auszulegen, dass er u.a. das Freisetzen von Pflanzenschutzmitteln und in diesen Produkten enthaltenen Stoffen in die Umwelt erfasse. Die begehrten Informationen würden sich auf Emissionen beziehen, die sich wahrscheinlich auf die Umweltbestandteile Luft, Boden, natürliche Lebensräume und die Artenvielfalt auswirken würden. Insbesondere seien die angefragten Insektizide aufgrund ihrer Funktion dazu bestimmt, in die Umwelt freigesetzt zu werden. Der Rechtsbegriff „Umweltinformation“ erfasse auch Informationen über ein laufendes Zulassungsverfahren. Aus der Begründung zum Gesetzesentwurf zu § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG (vgl. BT-Drs. 15/13406, S. 14 und 15) komme der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass sowohl das Ergebnis eines Prozesses, der zu einer Umweltinformation führe, als auch der Weg hin zu diesem Ergebnis, d.h. der Prozess der Generierung selbst, vom Anwendungsbereich des § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG erfasst sein solle.

Der Zugang zu solchen Umweltinformationen über Emissionen könne gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2, Satz 1 Nr. 3 UIG nicht unter Berufung darauf versagt werden, dass durch das Bekanntgeben Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden.

Hilfsweise handele es sich bei den begehrten Informationen um Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 lit. b) UIG, d.h. um Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG bezwecken. Denn die Zulassungsentscheidung des Bundesamtes sei eine solche Maßnahme. In diesem Fall dürften gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG durch das Bekanntgeben keine Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht werden.

Die begehrten Informationen würden keine Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG darstellen. Zum einen seien die begehrten Informationen nicht unternehmensbezogen. Denn die begehrte Auskunft erstrecke sich nicht darauf, welche konkreten Unternehmen Zulassungen beantragt haben, sondern nur, ob solche Anträge generell vorliegen. Zum anderen würde es sich hierbei um keine wettbewerbsrelevanten Informationen handeln, da sie nicht geeignet seien, die Wettbewerbsposition von Konkurrenten zu verbessern bzw. die Position des betroffenen Unternehmens zu verschlechtern. Es sei höchst unwahrscheinlich, dass die Konkurrenten bei Bekanntwerden der Zulassungsverfahren bereits vor der Erteilung der Zulassung mit einer geänderten Preis- und Rabattpolitik hierauf reagieren würden. Denn es sei nicht sicher, ob die beantragte Zulassung tatsächlich durch das Bundesamt erteilt werde, und kein wirtschaftlich denkendes Unternehmen würde seine Preise „ins Blaue hinein“ reduzieren. Soweit die Beklagte ausführe, eine Konkurrenzsituation könne sich in Bezug auf dieselbe Anwendungsmöglichkeit der entsprechenden Pflanzenschutzmittel ergeben, sei dies für die begehrten Informationen nicht erheblich. Denn er frage nicht nach den Pflanzenschutzmitteln (Produkten), sondern nach der Anzahl der laufenden Zulassungsverfahren für Produkte mit den Wirkstoffen Flupyradifuron und Cyantraniliprol.

Ein Erst-Recht-Schluss zu § 65 Abs. 2 Nr. 3 PflSchG zeige, dass die begehrten Informationen nicht als Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse anzusehen seien. Denn ein Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Unternehmen sei im Falle des § 65 Abs. 2 Nr. 3 PflSchG eher anzunehmen als im vorliegenden Falle. Ebenso spreche die Auskunftspraxis der Bundesregierung gegenüber Bundestagsabgeordneten sowie die Europäische Pestiziddatenbank („EU Pesticides database“) dagegen, hier Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse anzunehmen. Ausweislich der Europäischen Pestiziddatenbank („EU Pesticides database“) hätten mehrere EU-Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission mitgeteilt, dass der jeweilige Wirkstoff in ihrem Land zugelassen sei bzw. aktuell ein Zulassungsverfahren in Bezug auf den Wirkstoff in ihrem Land laufe.

Zudem seien die begehrten Informationen für den Kläger von erheblicher Bedeutung, da Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Flupyradifuron und Cyantraniliprol erhebliche Risiken für insbesondere Bienen und andere Nicht-Ziel-Insekten aufweisen würden. Diesbezüglich habe die Beklagte am 12. Juli 2017 und am 27. Juli 2017 entsprechende Empfehlungen für die Aussaat von Winterapssaatgut, das mit Cyantraniliprol behandelt sei, veröffentlicht. So empfehle das beklagte Bundesamt den Landwirten insbesondere, vor der Aussaat des mit Cyantraniliprol behandelten Saatgutes die Imker im Umkreis um ein Feld zu benachrichtigen, weil der mit der Aussaat entstehende Staub noch giftig für die Bienen sei.

Hilfsweise ergebe sich der Anspruch aus § 1 Abs. 1 IFG, da keine Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse betroffen seien.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat im September 2017 in dem von ihr erstellten „Pflanzenschutzhinweis für den Zierpflanzenbau“ die Information veröffentlicht, dass im Hinblick auf den Zierpflanzenbau ein Zulassungsverfahren für das Pflanzenschutzmittel Mainspring („voraussichtlich 2019 auf dem Markt“) sowie ein Zulassungsverfahren für das Pflanzenschutzmittel Sivanto Prime („Zulassungsverfahren läuft“) laufe. Die Information, dass das Pflanzenschutzmittel Mainspring den Wirkstoff Cyantraniliprol und das Pflanzenschutzmittel Sivanto Prime den Wirkstoff Flupyradifuron enthält, ist im Internet zu finden. Infolgedessen hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 20. September 2017 die begehrte Information erteilt, dass es zumindest einen Zulassungsantrag für ein Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Cyantraniliprol und zumindest einen Zulassungsantrag für ein Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Flupyradifuron gibt.

Sodann hat die Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von einigen Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE am 20. März 2018 in der Bundestagsdrucksache 19/1279 folgende Informationen veröffentlicht: Dem beklagten Bundesamt würden derzeit sieben Zulassungsanträge für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Cyantraniliprol vorliegen und zwar konkret zwei Anträge auf gegenseitige Anerkennung sowie fünf zonale Anträge, bei denen die Bundesrepublik Deutschland nicht die Erstbewertung für die Zone durchführe. Die Anträge würden sich derzeit in verschiedenen Bearbeitungsstadien befinden, wobei bei einem Antrag von einer Zulassungsentscheidung in naher Zukunft auszugehen sei (vgl. BT-Drs. 19/1279, S. 3). Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung vom 12. April 2018 die Richtigkeit dieser Informationen bestätigt.

Der Kläger beantragt zuletzt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 31. Oktober 2016 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 27. Februar 2017 zu verpflichten, ihm Auskünfte zu den Fragen zu erteilen, wie viele Zulassungsanträge für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Flupyradifuron dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorliegen und wann das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit einem Abschluss des jeweiligen Zulassungsverfahrens rechnet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Im Übrigen haben die Beteiligten das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Die Beklagte erwidert im Wesentlichen:

Das vorrangig zu prüfende Umweltinformationsgesetz sei nicht einschlägig, da die begehrten Informationen keine Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG seien. Die begehrten Informationen seien rein administrative Daten und gerade keine Daten über Emissionen in die Umwelt im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG. Die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in den Rechtssachen C-442/14 und C-673/13 P sei auf die vorliegende Konstellation nicht übertragbar, da es in jenen Verfahren um den Zugang zu Informationen betreffend Bewertungen der Eigenschaften bestimmter Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und gerade nicht – wie hier – um den Zugang zu rein administrativen Daten gegangen sei. Vielmehr sei die hiesige Konstellation vergleichbar mit dem Fall, der dem Urteil des Gerichtes der Europäischen Union (EuG) vom 23. September 2015 – T-245/11 – zugrunde gelegen habe. In dieser Rechtssache habe das Gericht der Europäischen Union entschieden, dass es sich bei einer Information zur Absatzmenge eines Stoffes nicht um eine Information über eine Emission handle. Ebenso sei § 2 Abs. 3 Nr. 3 lit. b) UIG nicht einschlägig, da Informationen über laufende Zulassungsverfahren hiervon nicht erfasst seien.

Jedenfalls sei der Antrag nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG abzulehnen, da durch das Bekanntgeben der begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht werden würden und Gründe für ein überwiegendes öffentliches Offenbarungsinteresse nicht erkennbar seien. Die Ausnahme des § 9 Abs. 1 Satz 2 UIG sei nicht anwendbar, da die begehrten Informationen keine Umweltinformationen über Emissionen seien. Die Frage nach Antragstellung und Verfahrensdauer habe keinerlei Bezug zu konkreten Emissionen, der vom Europäischen Gerichtshof verlangt werde.

Die begehrten Informationen seien Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 6 IFG.

Die begehrten Informationen seien unternehmensbezogen, da die antragstellenden Unternehmen identifizierbar seien. Denn in der Regel seien die Unternehmen, die das Verfahren der Wirkstoffgenehmigung auf europäischer Ebene betreiben (sog. Notifizierer) auch diejenigen, die nach Erteilung der Wirkstoffgenehmigungen die entsprechenden Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit den genehmigten Wirkstoffen beantragen. Notifizierer für den Wirkstoff Flupyradifuron ist die Firma Bayer und Notifizierer für den Wirkstoff Cyantraniliprol sind die Firmen DuPont und Syngenta – diese Informationen seien öffentlich.

Zudem seien die begehrten Informationen über laufende Zulassungsverfahren für jedes Unternehmen, das entweder bereits über eine Zulassung verfüge oder diese eventuell beantragen möchte, ein strategischer Vorteil und damit eine marktrelevante Information. Denn das Marktverhalten eines Unternehmens werde maßgeblich durch die Konkurrenzsituation beeinflusst (zum Beispiel das Inverkehrbringen von Produkten, die Entwicklung von Wirkstoffen, Erweiterung von bestehenden Zulassungen, Preis- und Rabattpolitik). Eine solche Konkurrenzsituation bestehe sowohl zu Konkurrenten, die Pflanzenschutzmittel mit demselben Wirkstoff vertreiben würden, als auch zu Konkurrenten, deren Pflanzenschutzmittel für dieselben Anwendungsbereiche zugelassen seien. Mögliche Anwendungsbereiche für die streitgegenständlichen Wirkstoffe Flupyradifuron und Cyantraniliprol seien zahlreiche Obst- und Gemüsekulturen, da beide Wirkstoffe systemisch wirken würden.

Der Markt werde von wenigen, teils speziell auf den Haus- und Kleingartenbereich fokussierten Zulassungsfirmen beherrscht. Es bestehe ein stetig steigender Konkurrenzdruck zwischen den Marktteilnehmern, da die Anforderungen bei der Risikobewertung hinsichtlich der Auswirkungen eines Pflanzenschutzmittels auf den Naturhaushalt (z.B. Bienen, Nichtzielarthropoden, Biodiversität, Gewässerorganismen) zunehmend steigen und damit die Palette der zulassungsfähigen Pflanzenschutzmittel stetig schrumpft. Bestehende Zulassungen von Konkurrenzprodukten würden teilweise Wirkungsschwächen durch Resistenzentwicklungen aufweisen. Ein neues wirksames Produkt sei geeignet, zu deutlichen Marktverschiebungen zu führen. Daher seien Informationen über laufende Zulassungsverfahren und den potentiellen Marktzugang neuer Produkte wichtige Strategie- und Marktinformationen für Mitbewerber. Vor diesem Hintergrund hätten insbesondere die Notifizierer der streitgegenständlichen Wirkstoffe jeweils ein erhebliches Interesse an der Information, ob Zulassungsanträge mit dem jeweils anderen Wirkstoff gestellt worden seien und wann diese Zulassungsverfahren voraussichtlich abgeschlossen sein werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

I.

Das Verfahren war in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen, soweit die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben.

II.

Die noch zur Entscheidung verbliebene Klage hat Erfolg.

Die als Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO statthafte Klage ist zulässig und begründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Erteilung der begehrten Auskünfte gegenüber dem beklagten Bundesamt zu. Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 31. Oktober 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Februar 2017 erweist sich insoweit als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt der Sach- und Rechtslage ist vorliegend der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

Dem Kläger steht gegenüber dem beklagten Bundesamt ein Anspruch auf Erteilung der begehrten Auskünfte zu den Fragen, wie viele Zulassungsanträge für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Flupyradifuron dem beklagten Bundesamt vorliegen und wann es mit einem Abschluss des jeweiligen Zulassungsverfahrens rechnet, aus § 3 Abs. 1 Satz 1 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) zu.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG hat jede Person, ohne ein Interesse darlegen zu müssen, nach Maßgabe dieses Gesetzes – vorbehaltlich der mit §§ 8 und 9 UIG geregelten Ausnahmetatbestände des Schutzes öffentlicher und sonstiger Belange – einen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Der Zugang kann nach § 3 Abs. 2 Satz 1 UIG durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden, wobei der auskunftsbegehrenden Person grundsätzlich ein Wahlrecht hinsichtlich einer bestimmten Art des Informationszugangs zusteht (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 UIG). Diese Anspruchsvoraussetzungen sind vorliegend gegeben.

1. Das beklagte Bundesamt ist als Teil der öffentlichen Verwaltung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG eine informationspflichtige Stelle, die über die von dem Kläger begehrten Informationen verfügt (§ 2 Abs. 4 Satz 1 UIG).

2. Die von dem Kläger begehrten Informationen über die Anzahl und die voraussichtliche Verfahrensdauer der laufenden Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel mit

dem Wirkstoff Flupyradifuron stellen Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 lit. b) UIG dar.

a. Umweltinformationen sind nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 lit. b) UIG unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme. Umweltbestandteile im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG sind beispielsweise Luft, Wasser, Boden, natürliche Lebensräume und die Artenvielfalt.

Ausgehend von einem weiten Begriffsverständnis der Umweltinformationsrichtlinie (Richtlinie 2003/4/EG, ABl. L Nr. 41 vom 14.02.2003, S. 26), zu deren Umsetzung die Bestimmung des § 2 Abs. 3 UIG dient (vgl. BT-Drs. 15/3406, S. 11 und 14), ist der Begriff der Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG weit auszulegen (vgl. EuGH, Urteile vom 17.06.1998 – C-321/96 –, Rn. 19, juris und vom 12.06.2003 – C-316/01 –, Rn. 24, juris; BVerwG, Urteil vom 21.02.2008 – 4 C 13/07 –, Rn. 11, juris; Nds. OVG, Urteil vom 27.02.2018 – 2 LC 58/17 –, Rn. 32, juris; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.10.2014 – 10 S 2043/14 –, Rn. 6, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.05.2012 – OVG 12 S 12.12 –, Rn. 6, juris; OVG NRW, Urteil vom 01.03.2011 – 8 A 2861/07 – Rn. 35 ff, juris). Trotz des weiten Begriffsverständnisses ist zu beachten, dass Informationen nur dann als „Umweltinformationen“ zu qualifizieren sind und damit unter das Zugangsrecht fallen, wenn sie zu einer oder mehreren der in Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2003/4/EG bzw. § 2 Abs. 3 UIG abschließend genannten Kategorien gehören; der bloße Umstand, dass Informationen einen entfernten Bezug zu einem Umweltbestandteil bzw. Umweltfaktor aufweisen, genügt hingegen noch nicht (vgl. EuGH, Urteil vom 12.06.2003 – C-316/01 –, Rn. 25, juris – zu Art. 2 lit. a) der Richtlinie 90/313/EWG als Vorgängerregelung zu Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2003/4/EG).

Der aus Art. 2 Nr. 1 lit. c) der Richtlinie 2003/4/EG übernommene Sammelbegriff „Maßnahmen oder Tätigkeiten“ ist insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck des Umweltinformationsrechts, eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und so den Umweltschutz zu verbessern (vgl. Erwägungsgrund 1 der Richtlinie 2003/4/EG, a.a.O.; BT-Drs. 15/3406, S. 11), weit zu verstehen. Von dem weiten Begriffsverständnis umfasst sind alle Maßnahmen oder Tätigkeiten, die einen gewissen Umweltbezug aufweisen. Für die erforderliche Umweltrelevanz im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 lit. b) UIG ist entscheidend, dass die Maßnahme oder Tätigkeit den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG

bezweckt. Dies ist dann der Fall, wenn die Maßnahme bzw. Tätigkeit der Erhaltung oder der Verbesserung der Umweltbestandteile dient (Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer, Kommentar zum Umweltrecht, Band I, Stand: 15. Juli 2017, § 2 UIG, Rn. 45). Un- erheblich ist hierbei, ob die Verbesserung der Umweltsituation unmittelbar – etwa mit Hilfe des klassischen Instrumentariums des Ordnungsrechts durch Erlass von Verwaltungsakten – oder lediglich mittelbar – etwa durch „weiche Instrumente“ wie die Unterstützung privater Aktivitäten in Gestalt staatlicher finanzieller Förderung erfolgt (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 27.02.2018 – 2 LC 58/17 –, Rn. 32, juris; OVG NRW, Urteil vom 01.03.2011 – 8 A 2861/07 – Rn. 58, juris).

Weit ist auch der Begriff der „Daten“ zu verstehen, da sich der Gesetzeswortlaut des § 2 Abs. 3 UIG ausdrücklich auf „alle Daten“ bezieht. Liegt also eine Maßnahme oder Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 lit. b) UIG vor, stellen alle damit im Zusammenhang stehenden Daten Umweltinformationen dar. Da § 2 Abs. 3 Nr. 3 lit. b) UIG alle Daten „über“ Maßnahmen oder Tätigkeiten mit Umweltbezug erfasst, muss allein die Maßnahme bzw. Tätigkeit den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken. Eines unmittelbaren Zusammenhanges der Daten mit der Umwelt bedarf es hingegen nicht. Dementsprechend bedarf es auch keiner gesonderten Feststellung für jede einzelne Angabe, ob die jeweilige Angabe die Umweltinformationseigenschaft erfüllt (vgl. BVerwG, Urteile vom 23.02.2017 – 7 C 31/15 –, Rn. 55, juris und vom 24.09.2009 – 7 C 2/09 –, Rn. 32, juris; Nds. OVG, Urteil vom 27.02.2018 – 2 LC 58/17 –, Rn. 33, juris; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.06.2017 – 10 S 436/15 –, Rn. 31, juris; OVG NRW, Urteil vom 01.03.2011 – 8 A 2861/07 – Rn. 62, juris). Umfasst sind alle mit der Maßnahme bzw. Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Daten und zwar unabhängig von der Frage, ob die Daten gegenwärtige Sachverhalte oder in der Vergangenheit liegende Sachverhalte betreffen (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 27.02.2018 – 2 LC 58/17 –, Rn. 33, juris; OVG NRW, Urteil vom 01.03.2011 – 8 A 2861/07 – Rn. 64, juris; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 02.06.2006 – 8 A 10267/06 –, Rn. 33 ff, juris).

b. Gemessen an diesen Maßstäben sind die von dem Kläger begehrten Informationen über die Anzahl und die voraussichtliche Verfahrensdauer der laufenden Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Flupyradifuron als Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 lit. b) UIG anzusehen.

Im vorliegenden Verfahren geht es um Informationen über laufende Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel. Zwar sind lediglich verwaltungsrechtliche Willenserklärungen – wie beispielsweise Bescheide des beklagten Bundesamtes über die Erteilung der jeweils beantragten Zulassung eines Pflanzenschutzmittels – als „Maßnahme“ im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG anzusehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.09.2009 – 7 C

2/09 –, Rn. 28 f, juris; Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer, Kommentar zum Umweltrecht, Band I, Stand: 15. Juli 2017, § 2 UIG, Rn. 43). Allerdings stellt die Durchführung von Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel eine „Tätigkeit“ im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG dar, die einen gewissen Umweltbezug aufweist. Denn der Begriff „Tätigkeit“ ist weit zu verstehen und erfasst jede menschliche Handlung bzw. Unterlassen, sofern eine Pflicht zum Handeln besteht (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.10.2014 – 10 S 2043/14 –, Rn. 6, juris; OVG NRW, Urteil vom 01.03.2011 – 8 A 2861/07 – Rn. 56, juris; Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer, Kommentar zum Umweltrecht, Band I, Stand: 15. Juli 2017, § 2 UIG, Rn. 43).

Die Durchführung von Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel ist eine Tätigkeit, die (auch) den Schutz der Umweltbestandteile Luft, Wasser, Boden, natürliche Lebensräume und die Artenvielfalt bezweckt. Das Erfordernis und die Ausgestaltung eines Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel gehen zurück auf die Bestimmungen der unionsrechtlichen Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L Nr. 309 vom 24.11.2009, S. 1), die durch die Regelungen des nationalen Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG – vom 06.02.2012 [BGBl. I S. 148, 1281], zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.07.2016 [BGBl. I S. 1666]) ergänzt werden. Beim Erlass dieser Verordnung hat der Gesetzgeber der Union, wie sich aus ihrem siebten Erwägungsgrund ergibt, u. a. festgestellt, dass die Pflanzenschutzmittel nicht nur nützliche Auswirkungen auf die Pflanzenerzeugung haben und dass sie auch Risiken und Gefahren für den Menschen, die Tiere und die Umwelt mit sich bringen, insbesondere dann, wenn sie ungeprüft und ohne amtliche Zulassung in den Verkehr gebracht und unsachgemäß angewandt werden (vgl. EuGH, Urteil vom 16. Dezember 2010 – C-266/09 –, R. 38 und 39, juris). Denn Pflanzenschutzmittel enthalten in der Regel hochkonzentrierte Stoffe, deren Ausbringung in die Umwelt die Gesundheit von Mensch und Tier sowie den Naturhaushalt als solchen gefährden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. August 2009 – 7 C 1/09 –, Rn. 20, juris). Unter Naturhaushalt sind hierbei seine Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenarten sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen zu verstehen (vgl. § 2 Nr. 6 PflSchG). Insofern verfolgt der Ordnungsgeber mit dem Erfordernis, ein Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel durchzuführen, u.a. den Zweck, dass Pflanzenschutzmittel zum Schutz der Umweltbestandteile Luft, Wasser, Boden, natürliche Lebensräume und Artenvielfalt nur unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen

– insbesondere nach Durchführung einer Risikobewertung hinsichtlich der Auswirkungen eines Pflanzenschutzmittels auf den Naturhaushalt – in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen.

Nach all dem stellt die Durchführung der Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel eine Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 lit. b) UIG dar. Die von dem Kläger begehrten Informationen über die Anzahl und die voraussichtliche Verfahrensdauer der laufenden Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Flupyradifuron stehen auch im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit und sind damit als Umweltinformationen zu qualifizieren.

3. Dem Anspruch des Klägers auf Zugang zu den begehrten Auskünften steht der Ablehnungsgrund des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG nicht entgegen.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG ist ein Antrag abzulehnen, soweit durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Diese Ablehnungsvoraussetzungen liegen hier nicht vor. Denn es steht nicht zur Überzeugung der Kammer fest (§ 108 Abs. 1 VwGO), dass durch das Bekanntgeben der vom Kläger begehrten Informationen Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen, die derzeit ein Zulassungsverfahren für ein Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Flupyradifuron beim beklagten Bundesamt durchführen (im Folgenden genannt: antragstellende Unternehmen), zugänglich gemacht würden.

a. Was im Umweltinformationsrecht unter dem Begriff der „Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse“ zu verstehen ist, ist gesetzlich nicht definiert. Allerdings kommt in der amtlichen Gesetzesbegründung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG (BT-Drs. 15/3406, S. 20) der Wille des Gesetzgebers hinreichend zum Ausdruck, dass mit § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG die unionsrechtlichen Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 UA 1 lit. d) und Abs. 2 UA 2 der Richtlinie 2003/4/EG umgesetzt werden sollen. Dementsprechend müssen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse dem Schutz berechtigter wirtschaftlicher Interessen dienen (vgl. Art. 4 Abs. 2 UA 1 lit. d) der Richtlinie 2003/4/EG). Hierbei ist der Ablehnungsgrund und damit auch der Begriff der „Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse“ nach Art. 4 Abs. 2 UA 2 Satz 1 der Richtlinie 2003/4/EG eng auszulegen.

Nach allgemeinem Verständnis sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes

Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Ein Interesse an der Nichtverbreitung ist dann anzuerkennen, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Konkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2017 – 7 C 31/15 –, Rn. 64, juris; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.06.2017 – 10 S 436/15 –, Rn. 51, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.02.2015 – OVG 12 B 13.12 –, Rn. 32, juris). Daneben ist ein berechtigtes Interesse an der Nichtverbreitung dann anzunehmen, wenn trotz fehlender unmittelbarer Wettbewerbsposition das Bekanntwerden von vertraulichen Informationen geeignet wäre, dem Unternehmen einen wirtschaftlichen Schaden zuzufügen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2017 – 7 C 31/15 –, Rn. 94, juris; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.06.2017 – 10 S 436/15 –, Rn. 52, juris). Dabei muss die offengelegte Information nicht schon für sich genommen ein Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis offenbaren; es genügt, wenn die Information Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zulässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.09.2009 – 7 C 2/09 –, Rn. 55, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.02.2015 – OVG 12 B 13.12 –, Rn. 32, juris; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06.09.2012 – 8 A 10096/12 –, Rn. 43, juris).

Bei der Frage, ob ein Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG vorliegt, kommt es nicht allein und maßgeblich auf die Beurteilung der Geheimhaltungsbedürftigkeit durch den Inhaber des Geheimnisses an. Die Kennzeichnung einer übermittelten Information als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis nach § 9 Abs. 1 Satz 4 UIG hat nämlich nur Indizwirkung für die informationspflichtige Stelle dahingehend, dass von einer Betroffenheit des Dritten auszugehen ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen eines Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisses unterliegt der vollen behördlichen und gerichtlichen Kontrolle. Hierbei trägt das beklagte Bundesamt als informationspflichtige Stelle die Darlegungslast für das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2017 – 7 C 31/15 –, Rn. 65, juris). Für die Feststellung, dass zur Überzeugung des Tatsachengerichts (§ 108 VwGO) ein Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis vorliegt, genügt es, wenn das beklagte Bundesamt nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass eine Zugänglichmachung der begehrten Angaben geeignet ist, die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen oder dem Unternehmen einen wirtschaftlichen Schaden zuzufügen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.09.2009 – 7 C 2/09 –, Rn. 57 ff, juris; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.06.2017 – 10 S 436/15 –, Rn. 52, juris). Denn ob und in welchem konkreten Umfang ein Wettbewerber aus solchen ihm bekannt gewordenen Informationen über einen

Konkurrenten tatsächlich Nutzen ziehen kann und inwieweit umgekehrt das Bekanntwerden dieser Informationen für ein Unternehmen im Wettbewerb nachteilig sein kann, hängt von auf die Zukunft bezogenen Beurteilungen, mithin von einer Prognose ab. Sie ist notwendigerweise mit einem gewissen Maß an Unsicherheit verbunden (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.09.2009 – 7 C 2/09 –, Rn. 59, juris).

Dieser Maßstab gilt auch für den Fall, dass ein antragstellendes Unternehmen die vertrauliche Behandlung der im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorgelegten Informationen gemäß Art. 63 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 beantragt hat. Nach § 65 Abs. 1 Satz 1 PflSchG darf zwar das beklagte Bundesamt u.a. Angaben, die es im Rahmen der Verfahren zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erhalten hat und die nach Art. 63 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vertraulich sind, nicht offenbaren. Allerdings sieht Art. 63 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vor, dass die Bestimmungen des Art. 63 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 unbeschadet der Richtlinie 2003/4/EG (sog. Umweltinformationsrichtlinie) gelten. Somit wollte der Unionsgesetzgeber Anträge von Dritten auf Zugang zu den Informationen, die in den Akten über die Zulassungsverfahren enthalten sind und für die nach Art. 63 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 eine vertrauliche Behandlung beantragt werden kann, offenbar den allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG unterwerfen (vgl. EuGH, Urteil vom 23.11.2016 – C-442/14 –, Rn. 44, juris). Nach Art. 4 Abs. 2 lit. d) der Richtlinie 2003/4/EG, der durch § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG in nationales Recht umgesetzt wurde, kann ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen abgelehnt werden, wenn die Bekanntgabe negative Auswirkungen hätte auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch ein staatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnigte wirtschaftliche Interessen zu schützen. Insoweit verbleibt es bei dem zu § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG aufgezeigten Maßstab.

b. Vorliegend steht nicht zur Überzeugung der Kammer fest (§ 108 Abs. 1 VwGO), dass durch das Bekanntgeben der vom Kläger begehrten Informationen Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse der antragstellenden Unternehmen zugänglich gemacht würden. Denn es ist weder nachvollziehbar und plausibel dargetan noch aus sonstigen Umständen ersichtlich, dass eine Zugänglichmachung der begehrten Informationen über die Anzahl und die voraussichtliche Verfahrensdauer der laufenden Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Flupyradifuron geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines antragstellenden Unternehmens nachteilig zu beeinflussen oder einem antragstellenden Unternehmen einen wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

Im Rahmen seiner Überzeugungsbildung hat die Kammer insbesondere berücksichtigt, dass das beklagte Bundesamt gemäß Art. 57 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr.

1107/2009 ab Erteilung der Zulassung zum Inverkehrbringen und zur Verwendung eines Pflanzenschutzmittels gesetzlich verpflichtet ist, die in Art. 57 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannten Mindestangaben zum zugelassenen Pflanzenschutzmittel (z.B. Name des Zulassungsinhabers, Handelsname des Pflanzenschutzmittels, Name und Anteile aller im Pflanzenschutzmittel enthaltener Wirkstoffe) der Öffentlichkeit zu offenbaren. Für die Beurteilung der Frage, ob ein Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG vorliegt, kommt es daher hier allein und maßgeblich darauf an, ob die Bekanntgabe der begehrten Informationen über die Anzahl und die voraussichtliche Verfahrensdauer der laufenden Zulassungsverfahren einem Marktteilnehmer einen derartigen Wissensvorsprung in Form eines strategischen Vorteils ermöglicht, der geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines antragstellenden Unternehmens nachteilig zu beeinflussen oder einem antragstellenden Unternehmen einen wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

aa. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls ist die Kammer nicht davon überzeugt, dass ein Konkurrenzunternehmen bei Bekanntwerden der begehrten Informationen die Wettbewerbsposition eines antragstellenden Unternehmens dadurch beeinträchtigen würde, indem es bereits vor der Erteilung der Zulassung mit einer geänderten Preis- und Rabattpolitik hierauf reagieren würde.

Im vorliegenden Einzelfall besteht die Besonderheit, dass infolge des von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen veröffentlichten Pflanzenschutzhinweises im September 2017 bereits öffentlich bekannt ist, dass derzeit zumindest ein Zulassungsverfahren für ein Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Flupyradifuron beim beklagten Bundesamt durchgeführt wird und zwar ein Zulassungsverfahren für das Pflanzenschutzmittel Sivanto Prime („Zulassungsverfahren läuft“). Daneben berichtete der Bayerische Rundfunk am 28. März 2018 auf seiner Internetseite, das Pflanzenschutzmittel Sivanto mit dem Wirkstoff Flupyradifuron der Firma Bayer AG sei als bienenverträglichere Alternative im Gespräch (veröffentlicht auf: <https://www.br.de/themen/wissen/bienen-neonictinoide-flupyradifuron-sivanto-100.html>). Aufgrund dessen ist aus Sicht der Kammer nicht plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass im Falle der Bekanntgabe der begehrten Informationen über die genaue Anzahl der laufenden Zulassungsverfahren ein zusätzlicher Effekt zulasten der antragstellenden Unternehmen eintreten würde. Denn bereits zum jetzigen Zeitpunkt könnten die Konkurrenzunternehmen vorsorglich ihre Preis- und Rabattpolitik ändern (z.B. Senkung der Angebotspreise), um vorbeugend für den Fall, dass der Firma Bayer AG in naher Zukunft die beantragte Zulassung erteilt werden würde, die Markteinführung des Pflanzenschutzmittels Sivanto Prime zu erschweren.

Auch bei den begehrten Informationen über die voraussichtliche Dauer der laufenden Zulassungsverfahren handelt es sich nicht um Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse. Soweit das beklagte Bundesamt ausführt, dass ein Konkurrenzunternehmen bei Bekanntwerden der begehrten Informationen bereits vor der Erteilung der jeweiligen Zulassung mit einer geänderten Preis- und Rabattpolitik hierauf reagieren würde, ist zu berücksichtigen, dass Pflanzenschutzmitteln mit dem streitgegenständlichen Wirkstoff nach Darlegung des Bundesamtes eine bessere Wirksamkeit zugeschrieben wird als den am Markt erhältlichen Produkten. So wirkt der Wirkstoff Flupyradifuron systemisch, d.h. er wird innerhalb der Pflanze verteilt und wirkt daher besonders effektiv gegen saugende Insekten wie Blattläuse und Zikaden. Hingegen weisen bestehende Zulassungen von Konkurrenzprodukten teilweise Wirkungsschwächen auf. Der Markt von Pflanzenschutzmitteln zur Blattlausbekämpfung im Haus- und Kleingartenbereich ist nämlich durch zahlreiche Produkte überwiegend auf Basis von Pyrethroiden oder Mitteln mit Pyrethroidbeteiligung geprägt. Gegen diese Wirkstoffgruppe bestehen bei einzelnen Blattlausarten bereits Teilresistenzen. Weitere Produkte auf Basis von Kaliseifen oder Rapsöl besitzen nur eine beschränkte Wirksamkeit.

Vor diesem Hintergrund erscheint es der Kammer gleichermaßen nachvollziehbar und plausibel, dass Konkurrenzunternehmen ihre Angebotspreise bis zur Erteilung der jeweiligen Zulassung stabil halten, um den größtmöglichen Gewinn am Markt abzuschöpfen, weil sie mit Blick auf die anzunehmende bessere Wirksamkeit des neuen Pflanzenschutzmittels zumindest mittel- bis langfristig einen Einbruch ihres Absatzes befürchten müssen. Sobald das beklagte Bundesamt eine Zulassung für ein neues Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Flupyradifuron erteilt, können die Konkurrenzunternehmen ggf. immer noch mit einer Senkung ihre Angebotspreise reagieren. Dafür spricht auch, dass während eines laufenden Zulassungsverfahrens noch nicht feststeht, ob die beantragte Zulassung tatsächlich durch das Bundesamt erteilt werden wird und infolgedessen eine Wettbewerbssituation zwischen den bereits am Markt etablierten Konkurrenzunternehmen und dem jeweiligen antragstellenden Unternehmen, das mit seinem neuen Pflanzenschutzmittel in denselben Markt einsteigen will, entstehen wird. Ebenso werden die Angaben des beklagten Bundesamtes zur Verfahrensdauer naturgemäß häufig nur grob sein können. Denn das Bundesamt kann die tatsächliche Verfahrensdauer häufig schwer prognostizieren, weil diese von mehreren Umständen abhängt (z.B. Art des Zulassungsverfahrens, Mitwirkung von anderen Bundesbehörden/ -instituten im Wege der Erteilung des Einvernehmens bzw. Benehmens).

bb. Weitere besondere Umstände, die auf eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsposition bzw. eine wirtschaftlichen Schädigung eines antragstellenden Unternehmens im

Falle des Bekanntwerdens der begehrten Informationen schließen lassen würden, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Insbesondere ist nicht erkennbar, dass die Wettbewerbsposition eines antragstellenden Unternehmens da beeinträchtigt werden könnte, indem ein Unternehmen, das künftig eventuell eine Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel mit demselben Wirkstoff bzw. für dieselben Anwendungsbereiche beantragen möchte, Kenntnis von der genauen Anzahl und der voraussichtlichen Verfahrensdauer der laufenden Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel erlangen würde. Denn bereits der Umstand, dass öffentlich bekannt ist, dass zumindest ein Zulassungsverfahren für ein Pflanzenschutzmittel mit dem streitgegenständlichen Wirkstoff geführt wird, könnte ein Konkurrenzunternehmen dazu veranlassen, seinerseits einen Zulassungsantrag zu stellen oder in anderer Weise zu reagieren.

cc. Diesem Ergebnis steht auch nicht entgegen, dass die antragstellenden Unternehmen identifizierbar sind.

Zwar hat die Beklagte nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass die antragstellenden Unternehmen identifizierbar sind. So erscheint es aus Sicht der Kammer überzeugend, dass ein Unternehmen, das bereits das Verfahren der Wirkstoffgenehmigung auf europäischer Ebene betrieb (sog. Notifizierer), aller Voraussicht nach auch eine Zulassung zum Inverkehrbringen und zur Verwendung eines Pflanzenschutzmittels mit dem fraglichen Wirkstoff in der Bundesrepublik Deutschland beantragen wird. Denn die Zulassung zum Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels setzt u.a. gemäß Art. 29 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 voraus, dass seine Wirkstoffe genehmigt sind, und in der Regel haben ausschließlich die Notifizierer die für die Antragstellung erforderlichen Rechte an den genehmigten Wirkstoffen. Aufgrund dessen können zwingende Rückschlüsse auf die Identität der antragstellenden Unternehmen gezogen werden, da die Notifizierer eines genehmigten Wirkstoffes namentlich bekannt sind.

Allerdings ist aus Sicht der Kammer nicht plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass im Falle der Bekanntgabe der begehrten Informationen über die Anzahl und die voraussichtliche Verfahrensdauer der laufenden Zulassungsverfahren ein zusätzlicher Effekt zulasten der antragstellenden Unternehmen eintreten würde. Denn die Ursache für den Umstand, dass die antragstellenden Unternehmen identifizierbar sind, ist durch das Zusammenspiel des Verfahrens der Wirkstoffgenehmigung auf europäischer Ebene und des Verfahrens der Zulassung des Pflanzenschutzmittels mit diesem genehmigten Wirkstoff auf nationaler Ebene begründet. Insbesondere sind die Notifizierer

eines genehmigten Wirkstoffes aus dem Grund namentlich bekannt, weil die Europäische Kommission eine entsprechende Durchführungsverordnung zur Genehmigung des jeweiligen Wirkstoffes erlässt und in dieser Durchführungsverordnung die Namen der Notifizierer aufgeführt sind. So ist beispielsweise in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2084 der Kommission (ABl. L Nr. 302 vom 18.11.2015, S. 89) der Name des Notifizierers des Wirkstoffes Flupyradifuron („Bayer CropScience AG“) sowie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1414 der Kommission (ABl. L Nr. 230 vom 24.08.2016, S. 16) die Namen der Notifizierer des Wirkstoffes Cyantraniliprol („DuPont Crop Protection und Syngenta Crop Protection“) veröffentlicht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Es war eine einheitliche Kostenentscheidung zu treffen, welche den streitig unterschiedenen Teil der Klage und die Teilerledigung umfasst (vgl. BVerwG, Beschluss vom 03.11.1981 – 4 B 140/81 –, Rn. 3, juris). Soweit die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, entscheidet das Gericht über diese Kosten des Verfahrens gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO nach billigem Ermessen. In Ausübung seines Ermessens entspricht es der Billigkeit, der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Denn nach einer summarischen Prüfung war die erhobene Verpflichtungsklage insgesamt, d.h. auch hinsichtlich der laufenden Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Cyantraniliprol, bis zum Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses (Erteilung der begehrten Auskunft) voraussichtlich zulässig und begründet gewesen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (Auffangwert).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung zur Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 a Abs. 4 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht mit dem Antrag vorgelegt worden ist, einzureichen bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

Der Antrag und die Begründung sind schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) einzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Die sich auf den erledigten Verfahrensteil beziehende Einstellungs- und Kostenentscheidung ist gemäß § 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 4727, 38037 Braunschweig,

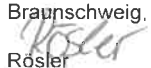
schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Karger

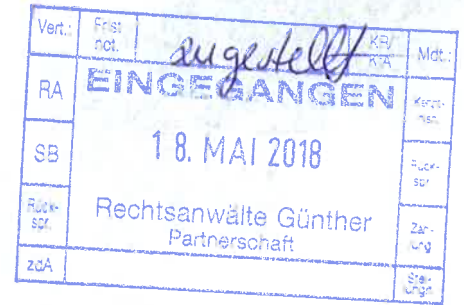
Schulz

Münch

Beglaubigt
Braunschweig, 15.05.2018


Rösler
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





Verwaltungsgericht Braunschweig

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der 9. Kammer

9 A 240/17

Braunschweig, den 12.04.2018

Anwesend:

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Karger
Richterin am Verwaltungsgericht Schulz
Richterin Münch
sowie die ehrenamtlichen Richter Herr Rubin und
ehrenamtlicher Richter Herr Werner

Auf die Hinzuziehung einer Protokollführerin wurde verzichtet. Das Protokoll wurde von der
Vorsitzenden auf Tonträger aufgenommen.

In der Verwaltungsrechtssache

Umweltinstitut München e.V.
vertreten durch den Vorstand, Landwehrstraße 64a, 80336 München

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Günther und andere, Mittelweg 150, 20148 Hamburg - 17/0185V/J/mk -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit, Bundesallee 35, 38116 Braunschweig - 200.02310.0.165020 -

– Beklagte –

wegen Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz
Informationsanspruch nach UJG/JFG

erschieden nach Aufruf der Sache:

1. Für den Kläger Harr Bär in Begleitung der Prozessbevollmächtigten Frau Dr. John

2. Für die Beklagte: Herr Uteß.

Die Berichterstatterin trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Die Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 31. Oktober 2016 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 27. Februar 2017 zu verpflichten, dem Kläger Auskünfte zu den Fragen zu erteilen, wie viele Zulassungsanträge für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Flupyradifuron dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorliegen und wann das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit einem Abschluss des jeweiligen Zulassungsverfahrens rechnet.

Die Prozessbevollmächtigte des Klägers stellt dazu klar, dass eine grobe Zeitangabe zur Dauer der Zulassungsverfahren ausreichend wäre. Insbesondere würde eine Angabe, wie sie in der Bundestagsdrucksache 19/1279 zu Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Cyantraniliprol erfolgt ist, dem Kläger genügen.

Der Vertreter der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Im Übrigen erklären die Beteiligten das Verfahren in der Hauptsache für erledigt.

Laut diktiert und genehmigt.

Beschlossen und verkündet

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Ende der mündlichen Verhandlung: 11:30 Uhr.

Nach Beratung ergeht am Schluss der Sitzung nach Wiederaufruf des Verfahrens in Abwesenheit der Beteiligten folgendes

Urteil

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben.

Im Übrigen wird die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 31. Oktober 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Februar 2017 verpflichtet, dem Kläger Auskünfte zu den Fragen zu erteilen, wie viele Zulassungsanträge für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Flupyradifuron dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorliegen und wann das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit einem Abschluss der jeweiligen Zulassungsverfahren rechnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Karger

Rösler, Justizangestellte
für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger